

II-799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 10. Jänner 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Z1. IV-50.004/70-2/83

Klappe

Durchwahl

309/AB

1984 -01- 11

zu 306/J

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten STAUDINGER  
und Genossen an den Bundesminister für  
Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
Vollziehbarkeit des Fleischuntersuchungs-  
gesetzes (Nr. 306/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1.) Halten Sie die Auffassung für richtig, daß Fleisch, welches zu Gunsten der Gemeinde verfallen ist, in das Gemeindegut übergeht und daß demzufolge in allen Bundesländern, in denen - wie beispielsweise in Oberösterreich - dem Bürgermeister die Verwaltung des Gemeindeguts zukommt, über die Verwertung minderwertigen Fleisches nicht der Gemeinderat, sondern der Bürgermeister entscheidet.
- 2.) Wenn ja: Ist die sinnvolle und zweckentsprechende Vollziehung des § 46 Fleischuntersuchungsgesetz in allen Bundesländern kraftentsprechender Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen gewährleistet?
- 3.) Wenn nein: Wird Ihrerseits eine Novellierung des Gesetzes ins Auge gefaßt und - gegebenenfalls - warum nicht?
- 4.) Welches Organ ist zuständig für die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (§ 46, Abs. 3).

- 2 -

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.):

Fleisch, welches zugunsten der Gemeinde verfallen ist, geht zweifellos in deren Eigentum über. Eine andere Auslegung des § 46 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes ist nicht denkbar. Welches Gemeindeorgan über die Verwertung minderwertigen Fleisches zu entscheiden hat, richtet sich nach der jeweils in Betracht kommenden Gemeindeordnung.

Zu 2.):

Ob und inwieweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine sinnvolle und zweckentsprechende Vollziehung des § 46 des Fleischuntersuchungsgesetzes gewährleisten, ist nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Gemeindeordnungen zu beurteilen. Dies ist aber eine Sache der Gemeindegesetzgebung, die in die Zuständigkeit der Länder fällt und nicht in die des Gesundheitsressorts.

Zu 3.):

Eine Novellierung des Fleischuntersuchungsgesetzes hinsichtlich des § 46 wird nicht in Erwägung gezogen. Es ist Sache der Gemeindegesetzgebung, allfällige Hindernisse in der Vollziehung von Vorschriften, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, zu beseitigen.

Zu 4.):

Die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Daher ist gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG zuständiges Organ der Gemeinde der Bürgermeister.

Der Bundesminister:

